Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Tiefbauamt

Belegungsregeln Oberer Rheinweg

Allgemeines

Als "Veranstaltung" im Sinne des Bespielungsplanes gelten alle Anlässe auf Allmend, die nach 20:00 Uhr stattfinden oder Anlässe, die vor 20:00 Uhr Lautsprecher und/oder unverstärkte laute Musikinstrumente einsetzen. Märkte gelten daher nicht als Veranstaltung im Sinne des Bespielungsplanes. Ausgenommen sind auch die Fasnacht, Vogel-Griff, Stadtläufe, Rheinschwimmen sowie Rundkurse und Umzüge ohne Animationsanteil (Kriterien: Dauer, Musik, Lautsprecher o.ä.). Als Wochenenden gelten Freitag/Samstag/Sonntag, auch wenn jeweils nur ein Tag belegt wird.

1. Regeln

1.1. Es dürfen max. 30 Veranstaltungstage belegt werden.

1.2. Max. 25 dieser 30 Tage (darin eingeschlossen Musikfloss von max. 18 Tagen) dürfen mit Anlässen mit besonders lärmintensiven Auswirkungen ("Events") belegt werden. Darunter fallen ausgesprochene Musikanlässe, wie bass- und rhythmusbetonte Live-Konzerte und Discos, respektive Anlässe mit einem hohen Animationsanteil, wie z.B. das Musikfloss, Stadtfeste, Bundesfeier und Wasserveranstaltungen etc. Herkömmliche Festanlässe gelten nicht als Events.

2. Zusatzbedingungen

2.1. Lautsprecher sowie die Verwendung unverstärkter lauter Instrumente werden grundsätzlich nur bis 22:00 Uhr bewilligt.

2.2. Pro Jahr darf an max. 6 der insgesamt 30 Veranstaltungstage eine Lautsprecherbewilligung bis 24:00 Uhr erteilt werden. An weiteren max. 3 Tagen darf eine Lautsprecherbewilligung bis 02:00 Uhr erteilt werden. Solche Ausnahmebewilligungen werden nur mit Empfehlung der KVöG erteilt. Ausnahmebewilligungen bis 02:00 Uhr werden jeweils nur erteilt für Freitage und Samstage.

2.3. Auf- und Abbauarbeiten sind in der Regel nur an Werktagen von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet. (Sie zählen nicht als Veranstaltungstage). Davon ausgenommen sind Abbauarbeiten ohne erhebliche Lärmemissionen (technische Anlagen).

2.4. Die "Joker-Tage" des Regierungsrates (max. 2) bleiben vorbehalten.

2.5. Generell gilt gemäss Schall- und Laserverordnung des Bundes eine Lärmbeschränkung von 93 dB(A). Ausnahmebewilligungen bis max. 100 dB(A) erteilt das Amt für Umwelt und Energie auf Empfehlung der KVöG. Nicht-Musik-Anlässe erhalten eine eigene Lärmbegrenzung.

2.6. Diese Regeln werden jährlich, jeweils im Herbst, unter Einbezug der Anwohnerschaft und der Veranstalter überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Für weitere Auskünfte:
Bau- und Verkehrsdepartement Basel-Stadt, Allmendverwaltung
Tel. +41 61 267 93 57
E-Mail: bvdav@bs.ch